

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XXXII.

Zürich, den 8. December.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 30. November.

Präsident: Pellegrini.

Wetsch erhält auf Verlangen für drei Wochen, und Pauli für vier Wochen Urlaub.

Das Vollziehungsdiretorium theile den Danksa- gungsbrieft des Hospitiums des grossen St. Bern- hardtsbergs mit, worin dasselbe theils für die Be- günstigung, theils für die Unterstüzung dieses Klosters dankt, und seines Eisers für die Besorgung seiner übernommenen Pflichten versichert.

Das Diretorium begeht, daß die Pässe welche die Regierungsstatthalter auszustellen haben, die für das Innere drei Bazen, und für das Ausland auf zehn Bazen taxirt werden. Nuze fodert daß diese Taxe auf die Hälfte dieses Antrags gesetzt werde. Desloes will die Pässe des Innern auf zwei und die des äussern auf zehn Bazen taxiren, weil die Statthalter etwas für ihre Mühe haben müssen, aber der Bürger nicht zu sehr dadurch gedrückt werden soll. Cartier fodert Verweisung an eine Kommission, hauptsächlich in Rücksicht der Dauer der Pässe. Erlacher folgt Cartier. Herzog will die inneren Pässe auf drei Monate gültig machen, die Armen aber von dieser Taxe befreien, und den Vorschlag des Direktoriums annehmen. Nuze vereinigt sich mit Cartier, dessen Antrag angenommen und in die Kommission geordnet werden: Nuze, Erlacher und Hämeler.

Die allgemeine Auswanderungskommission schlägt folgende Verbesserung des 9. § des Gutachtens (siehe grossen Rath 29. November) vor, welcher sogleich angenommen wird.

§ 9. Alle Ausgewanderten, welche seither im Auslande durch verrätherische Handlungen gegen die innere oder äussere Ruhe des Vaterlandes sich als Feinde desselben gezeigt haben, sollten mit dem Tode bestraft und ihr Vermögen zu handen ihrer nächsten Erben in Sicherheit und unter vögtliche Authorität gebracht werden.

Der schon angenommene § dieses Gutachtens wird in seiner Redaction der angenommenen Abänderung des 9. § gemäß verbessert.

Die Fortsetzung des gestern vorgelegten Gutachtens über die Abreitung der Volksstellvertreter von ihren Stellen wird in Berathung genommen.

§ 2. Trösch glaubt, dieser § sei nun nach der mit dem 1. § vorgenommenen Abänderung unnütz, das her begeht er Auslassung derselben. Huber erklärt, daß er auch diesen § so wie den ersten konstitutionswidrig finde, indem die Trennung der Gewalten nicht gestatte, daß je ein Gesetzgeber irgend einen Auftrag der die Vollziehung betrefse annehmen könne: er fordert also Ausstreichung des §. Anderwerth glaubt der § sei aus gleichem Grunde notwendig welcher die Modification des 1. § unentbehrlich mache. Eustor stimmt Trösch bei, indem nur Verschiedenheit der Zeit der Entlassung aus der Gesetzgebung diesen § von dem ersten § verschieden mache. Nuze stimmt Anderwerth bei. Zimmermann glaubt vor allem aus hätte die Kommission etwas über die schon verlassnen Repräsentantenstellen bestimmen sollen; was den § selbst betrifft, so stimmt er ganz Huber bei, weil jeder Vollziehungsauftrag mit den Gesetzgeberstellen unverträglich ist. Cartier ist mit Huber ganz einig, und glaubt ein Gesetzgeber könne höchstens den Auftrag annehmen, das Volk aufzuläden: die schon abgetretenen Mitglieder, glaubt er, können an ihre vom Volk erhaltenen Stellen zurückkehren wann sie wollen. Desloes stimmt auch zur Durchstreichung des §. Trösch trägt nun darauf an, den gestern angenommenen 1. § zurückzunehmen, und dann wann man diesen wieder nach dem Antrag der Kommission umändere, will er auch diesen 2. § annehmen. Schluumpf bemerkt, daß wir unsre Stellen nicht vom ganzen Volk sondern nur von einer einzelnen Wahlversammlung erhalten haben, und daß wir der einzige Stellvertreter des ganzen Volks sind, und also das Recht haben Entlassungsbegehren zu gestatten, daher fodert er Beibehaltung des gestrigen Beschlusses, und Annahme dieses §. Der § wird angenommen.

§ 3. Hämeler will diesem § auch noch beifügen, daß die bis jetzt nicht erschienenen Repräsentanten aus dem Verzeichniß derselben ausgestrichen werden sollen. Herzog folgt ganz Hämeler's Antrag, weil vielleicht die ausbleibenden Mitglieder der Sache noch nicht

trauten, und erst die ruhigern Zeiten abwarten wollten; er schlägt eine verbesserte Redaktion dieses § vor. Huber glaubt, wir können keine rükwirkende Gesetze machen, und das Gesetz müsse erst einen Termin bestimmen, nach welchem die noch nicht erschienenen Repräsentanten ihre Stellen verloren haben sollen; er fordert also Abänderung dieses §. Schlumpf findet den § ebenfalls unbestimmt, folgt Hubern, und begeht auch ein Gesetz gegen die sich zulässt eingefundnen Mitglieder. Michel stimmt Herzog bei, und will einzig wegen Krankheit ausgebüttete Mitglieder von seinem vorgeschlagenen Gesetz ausnehmen. Secretan weiß nicht ob er sich in dieses Meer von Debatten hineinwerfen will, da er den Kompass verloren hat, den man ihm gestern durch Abänderung des I. § wegnahm. Jeder legt nun die Konstitution aus wie er will, und man fordert nun noch gar dass wir die vom Volk gewählten Stellvertreter aus der Nationalstelltvertretung ausschreichen; woher haben wir dieses Recht? anklagen können wir sie über ihr Ausbleiben, der Konstitution gemäß, aber nicht unverhört durchstreichen! daß sie keine Bezahlung erhalten sollen scheint ihm einleuchtend, und daher stimmt er für den §. Suter glaubt, die Versammlung sei gestern bei Anlaß der Behandlung des I. § durch Phrasen irre geführt worden, und habe der Bequemlichkeit ein Opfer gebracht, denn wenn jeder von uns hingehen wollte wo er vielleicht am besten steht, so würde sich finden daß Huber besserer Apotheker, Koch besserer Advokat, Suter besserer Arzt, Escher besserer Mineralog als Gesetzgeber wäre, und wo wären wir dann mit unserer Stellvertretung? wo mit unsrer Republik? wie können den Willen des Volks nicht umändern, ohne die Grundsäulen der Freiheit und der Volksouverainität zu zerstören; folglich dürfen wir keine Mitglieder aus der Stellvertretungsliste durchstreichen, und so fordert er Beibehaltung des §. Gisior stimmt Herzog bei, und glaubt, die gestrige Majorität habe durch Überzeugung und nicht durch Phrasen gehandelt! Underwerth vereinigt sich mit Secretans Schluß, und glaubt wir sollten die noch nicht erschienenen Mitglieder zur Verantwortung über ihr Ausbleiben vorladen. Rösch stimmt Underwerth bei, und will den Abwesenden keine Besoldung geben, weil sie schon dem Gesetz, das hieher rufte, ungehorsam waren. Bourgeois behauptet, man habe gestern einen Schritt wider die Konstitution genommen, und die Volksouverainität begraben, weil man die Gesetzgebung über den Willen des Volks erhoben habe. Er stimmt ganz Secretan bei, widersetzt sich durchaus Hubern, fordert Annahme des §, und Bekanntmachung der gestrigen Verathung, damit das Volk wisse wer seine Rechte vertheidigt. — Nucé erklärt vor Gott und der Welt, daß er gestern in Rücksicht des I. § geirrt habe, und nun fühle daß man wider die Volksouverainität gehandelt habe; — besonders traurig war aber die Ver-

gleichung, daß durch Annahme des I. § die Gesetzgeber in ein sechsjähriges Gefängniß eingesperrt würden: ist denn unser Versammlungsaal ein Gefängniß? ich sehe keinen schönern, keinen befriedigernden, keinen ehrenvollern Aufenthalt als diesen! — keiner aber soll doppelt bezahlt und dagegen der Nachlässige zur Verantwortung gezogen werden, daher stimmt er dem § und Underwerths Antrag bei. Koch wundert sich über die Wendung die diese Verathung heute nimmt; man sagt uns, die Majorität habe gestern die Volksouverainität untergraben, und die Konstitution über den Haufen geworfen; warlich es bedarf viel Annahme, um solche Neuerungen zu thun, weil wir erlaubt wollen daß vielleicht einst der einzige General Helvetiens der unter uns sitzen möchte, im Falle eines Krieges die Armee anführen dürfe, um das Vaterland zu retten; weil wir dieses erlauben wollen, sollen wir die Freiheit des Vaterlandes umgestürzt haben? warlich von solchen Neuerungen verstehe ich nichts! — und nun da man dem Feigherzigen der erst die Wendung abwarten wollte, welche die neue Republik nehmen möchte, ehe er sich mit ihr beschäftigen wollte, der also die Rassanien andere wollte aus dem Feuer ziehen lassen, ehe er sich mit ihrer Enthüllung abgeben wollte, der also hoffte dann ruhig seine Besoldung ziehen zu können, da man einen solchen erwählten Repräsentanten einen Strich durch die Rechnung machen will, oder da man keinen Bürger zu Annahme einer Beamtung zwingen will, zu der er sich unfähig glaubt, soll die Konstitution entweichen seyn! — weil wir diesenigen, welche ihre Stellen nie angenommen haben, es seyn nun aus diesem oder einem andern Grunde nicht mehr als Repräsentanten ansehen, und also aus diesem Verzeichniß ausschreichen wollen, sollen wir dem Volkswillen zuwider handeln! Wir sind die Stellvertreter des Volks, welche den Auftrag haben, das Wohl des Volks zu besorgen, und diesem kann es nie gemäß seyn, daß solche abwesende Mitglieder bezahlt werden, und eben so wenig daß die welche die große Angelegenheit des Volks nicht besorgen wollen, noch immerfort als Repräsentanten angesehen werden; man spricht von Anklage gegen diese abwesenden Mitglieder, aber wie sie anklagen, da sie ihre Stellen nie angetreten, sie also auch nie angenommen haben? denn wann sie einen Vertrag sollen gebrochen haben, so müssen sie erst einen Vertrag geschlossen haben: wo ist aber dieser Vertrag? sollte die bloße Erwähnung, ohne Zustimmung des Erwählten, ein Vertrag seyn? — da nun überhaupt dieses Gutachten aus einzelnen hingeworfenen, unbesetzten Stücken besteht, so fordre ich Rückweisung des Ganzen an die Kommission. — Carrard bezeugt daß er nicht recht weiß an was er sich halten soll; einerseits da er gestrige Schluß, anderseits die Konstitution und die Volksouverainität; — doch die Wahl soll leicht seyn zwischen diesen beiden Gegenständen,

nämlich die Erwählung der Sache der Vorkssouverainität. — Er erklärt daß er in Kochs Rede nichts als leere Deklamation sehe, denn um den gestrigen Schluß zu vertheidigen, stellt er einen einzigen möglichen Fall vor, der ganz unter der Bedingung des 2. S steht — denn sitzt einst ein General während einem Kriege unter uns, so werden wir ihm einen augenblicklichen Auftrag geben, die Feinde des Vaterlandes zu zerstreuen, und darauf wieder seinen Posten zu beziehen. Was nun die Sache selbst betrifft, so bleibt ewiger Grundsatz unsrer Verfassung daß wir die bloßen Stellvertreter des Volks nicht aufheben können, was das Volk selbst gethan hat, wie wollten wir also solche Mitglieder ausschreichen dürfen? Ja anklagen können wir sie, und wann sie erklären, daß sie die Stellen nie angenommen haben, so sprechen sie ihr Urtheil selbst, und dann ist ihre Ansprechung natürliche Folge ihrer Erklärung, daher stimmt er ganz zum Gutachten. Herzog denkt, jeder aus uns sei verpflichtet sich der Majorität zu unterwerfen, und daher will er nur bei dem 3. S stehen bleiben, und in dieser Rücksicht stimmt er ganz Koch bei, und freut sich wann nach Bourgeois Antrag alle Meinungen und Neuerungen über diesen Gegenstand dem Volke bekannt werden. Laut dem 67. S der Konstitution kann kein Gesetzgeber ichterliche oder exekutive Gewalt ausüben, also sind unsre Mitglieder, welche Regierungsstatthalter geworden sind, der Constitution zufolge nicht mehr Repräsentanten und da diejenigen, welche nun seit 8 Monaten ihre Stellen nicht angetreten haben, wohl als solche angesehen werden dürfen, welche ihre Erwählung nicht annehmen, so dürfen sie also wohl aus dem Verzeichniss der Gesetzgeber ausgestrichen werden, also beharrt er auf seinem ersten Antrag. Perighe stimmt Koch bei und will jedem erlauben, seine Meinung drucken zu lassen, damit Bourgeois in seinem Antrag entsprochen werde. Der S wird an die Commission zurückgewiesen.

Secretan erklärt, daß er nicht seinen Grundsätzen zuwider arbeiten könne und daher fordert er Entlassung aus der Commission. Huber sagt, niemand fordere von Secretan, wider seine Grundsätze zu stimmen, aber die Versammlung fordere, daß er die Sache aufs neue untersuche und diesem Auftrag könne er sich pflichtmäßig nicht entziehen. Suter fordert Lagesordnung. Koch sagt, da wir nicht zum Disputiren sondern zum Geseze geben hier sind, so würde es die Sache nur ausschieben und verlangern, wann die Commission wieder die gleiche Arbeit vorlegen wollte und daher will er Secretan entsprechen. Secretan beharrt auf seinem ersten Antrag, weil der gestern angenommene Grundsatz seiner Empfindung gemäß der Freiheit des Volks zuwider ist. Secretan wird aus dieser Commission entlassen und derselben Gysendorfer beigeordnet.

Da der Senat den Abschnitt der Organisation

des Obergerichtshofes, der die Civilprozeßform betrifft, verworfen hat, so wird derselbe der Commission zur Umarbeitung zugewiesen.

Das Direktorium begeht die eingegangne kupferne Scheidemünze nach dem angenommenen allgemeinen Münzfuss umprägen zu dürfen. Auf Escher's Antrag wird diese Bothschaft der noch vorhandenen Münzcommission zugewiesen, um so bald möglich ein Gutachten darüber vorzulegen.

Das Direktorium übersendet eine die Rückgabe der helvetischen Artilleriestücke betreffende Bothschaft, die mit Beifall geklatsch aufgenommen wird. (S. Republ. Band II. p. 227).

Haas freut sich über diese Bothschaft; da aber ein Theil dieser Artillerie von unbrauchbarem Caliber ist und also nur den Metallwert haben, so begeht er, daß solche Stücke, die sich in diesem Falle befinden, erst in Straßburg zu einem brauchbaren Caliber umgeschmolzen werden, und daß man zugleich die zu dieser Artillerie gehörige Munition von Frankreich zurückfordere. Koch freut sich, bald wieder die Kanonen zu sehen, mit welchen er sich oft zu beschäftigen den Hilaas hatte; da er aber glaubt, wir sollen nicht immer ohne Untersuchung den Geldforderungen des Direktoriums entsprechen, so begeht er Niedersetzung einer Commission über diese geforderte Summe. Was den Antrag von Haas betrifft, so glaubt er, da wir in Helvetien Stükgießereien haben, so sei es weit vortheilhafter, die Umschmelzung selbst vorzunehmen, besonders da das Metal in Bern immer in vorzüglichcher Eigenschaft bearbeitet wurde; zugleich bemerkt er, daß es nothwendig seyn werde, die Caliber nach dem französischen Fuß abzuändern, weil alle Zeughäuser Helvetiens, das bernersche ausgenommen, ganz nach französischem Fuß eingerichtet sind, und hierüber so bald möglich Gleichförmigkeit eingerichtet werden muß. Aber man folgt ganz Koch, weil die beschleunigte Ankunft dieser Artillerie den Patrioten Freude und den Aristokraten Schrecken verursachen wird. Kuhn begeht, daß man sogleich dem Begehrn des Direktoriums entspreche, und nicht lange faume, demselben die Mittel in die Hände zu geben, die Artillerie wieder in unsre Republik zurückzubringen. Dieser letzte Antrag wird mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Bothschaft über das Erziehungswesen in Helvetien. (S. Republikaner Nov. XXXIII).

Secretan begeht Vertagungung dieses Gegenstandes, weil andere dringendere Gegenstände auf dem Bureau liegen. Dieser Antrag wird angenommen und die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

Nachmittagsitzung.

Einige Bürger von Bärentschwyl, Hintwyl und Ringwyl, welche unter der alten Regierung des Kantons Zürich wegen Verlezung des Handlungsprivilieg-

giuns gestraft wurden, sondern Rückweisung ihres Prozesses. Kuhn glaubt, wir können ohne die grösste Verwirrung zu veranlassen nicht in alle Prozesse einzutreten, und daher fordert er Tagesordnung. Akermann an fordert Niedersetzung einer Commission zur Untersuchung dieses wichtigen Gegenstandes. Herz stimmt Akermann bei. Schlumpf glaubt, wir seyen schuldig, durchaus ungerechte und gesetzwidrige Urtheile zu untersuchen, und daher will er diesen Gegenstand dem Justizminister zuweisen. Gmür denkt, wenn wir alle ungerechten Urtheile untersuchen wollten, so würden nicht genug Gerichte hierzu vorzufinden seyn und daher folgt er Kuhns Antrag. Zimmermann glaubt, wenn man nicht zur Tagesordnung gehet, so müsste man überhaupt die alten Prozesse wieder untersuchen und dadurch würde die grösste Unordnung durch ein Meer von Streitigkeiten entstehen, also stimmt er Kuhn bei, dessen Antrag angenommen wird.

Die lehenpflichtigen Bauern des ehemaligen Ritterguts in Bubikon im Kanton Zürich klagen, daß ihnen die alte Regierung die Ankaufung ihrer Lehengüter verweigerte, um einen ihrer Günstlinge, den Junker Gerichtsherr Escher, zu begünstigen, wodurch dieser 10000 Gulden gewann, zu denen sie den Gesetzen gemäß das Zugrecht gehabt haben, welches ihnen aber abgeschlagen wurde; dieser Junker Escher nun machte sie für drückende Feodallasten 18000 Gulden bezahlen, die sie nun zurückzufordern oder aber Revision ihres ganzen Prozesses begehrten. Egg v. Ellikon sieht die Sache für so wichtig an, daß er Verweisung an den Justizminister begehrte. Billeter stimmt Egg bei, und bedauert, daß so nahe bei unsren Zeiten solche Abscheulichkeiten vorstehen. Schlumpf denkt, wenn so, wie es hier der Fall seyn, gegen die Gesetze gehandelt wurde, so könne man hoffentlich nicht zur Tagesordnung gehet, sondern werde Recht sprechen wollen, daher stimmt er auch Egg bei. Nellstab bezeugt auch, daß hierbei wider die deutlichen Landesgesetze gehandelt wurde und folgt also der Verweisung an den Justizminister. Herzog denkt, vielleicht seyen diese Bittsteller Patrioten gewesen und deswegen verfolgt worden; er will sie daher an den gewohnten Richter weisen. Michel stimmt Egg bei. Trösch denkt, die Zürcher Regierung werde auch, wie ehemals alle Regierungen, Gesetzgeber, Richter und vollziehende Gewalt gewesen seyn und daher stimmt er Egg bei. Koch sagt, hier wie im vorigen Fall ist es von Revision der Prozesse die Rede, und da hier von Nichtbeobachtung der Gesetze gesprochen wird, so wäre ein genügender Cassationsfall vorhanden; nun haben wir aber schon dem Obergerichtshof vorgeschrieben, keine früheren Prozesse als vom 1. Januar 1798 an zu revidieren, also müssen wir zur Tagesordnung gehet. Hüber ist auch Kochs Meinung, freut sich aber, daß diese Bittschrift vor uns kam, um das Volk zu erin-

nern, was es gewesen ist, indem laut dieser Bittschrift ein Bürgermeister den ehemals so genannten freien Schweizern mit Stadtabpeitschen und Landesverweisen drohen durfte, wann sie ihre gesetzlichen Rechte gegen Günstlinge und Junkern zurückforderten; so lernt es fühlen, was die Revolution ihnen werth ist! Da aber die alten Regierungen immer so handelten, so würde die ganze Republik in Bewegung gesetzt, wann alle solche Prozesse untersucht werden müssten. Man geht zur Tagesordnung.

Die Wirth von Stäffis im Kanton Freiburg klagen, daß man ihnen noch eine alte feodale Abgabe abfordere. Carmintran glaubt, da über die Feodallasten abgesprochen ist, so könne man hierauf begründet zur Tagesordnung gehet. Cartier will diesen Bittstellern durch namentliche Aufhebung dieser Last entsprechen. Billeter folgt Cartier. Carmintrans Antrag wird angenommen.

Die Mezger der gleichen Gemeinde Stäffis klagen sich ebenfalls über Einziehung einer Feodallabgabe. Auch hierüber geht die Versammlung zur Tagesordnung begründet auf die bestehenden Gesetze.

Ch. Gander von Saanen und Marg. Ammann von Lauenen im St. Oberland begehrte die volle Legitimation ihrer unehlich erzeugten Töchter. Die Versammlung gewährt die einfache Legitimation und weist diese Bittschrift an die Kommission über die unehlichen Kinder, mit dem Auftrag in 8 Tagen einen Rapport einzugeben über die Frage, was das Gesetz unter einfacher oder voller Legitimation verstehe.

J. J. Bise, Agent in Murist la Moliere im Kanton Freiburg begehrte die volle Legitimation seines unehlichen Sohnes. Die Versammlung gestattet die einfache Legitimation und weist die Bittschrift an die Kommission.

B. Buohler, Wirth zu Hochdorf im Kanton Luzern klagt über den Schaden, den er durch ein Gesetz zu leiden hätte, welches allen Bürgern Wirthshäuser zu halten erlauben würde. Diese Bittschrift wird an die Kommission über die Lafernenrechte gewiesen.

Jonathan Pollier, ehemaliger Lieutenant baillival in Lausanne begehrte Entschädigung für seine verlorne Stelle. Dieses Begehrten wird vertagt.

Joseph Schmid von Mettenwyl, Et. Luzern, fragt ob das Einzuggeld von einer Gemeind in die andere noch bezahlt werden müsse. Diese Bittschrift wird an die Kommission über Gemeindbürgerechte gewiesen.

Die Gemeinde Bivis im Kanton begehrte Entschädigung für den Chrschaz, den sie ehemals zu beziehen das Rechte hatte. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinden Lignore und Mottier im Kanton Freiburg, welche durch die dermalige Eintheilung Helvetiens in zwei verschiedene Distrikte eingetheilt worden, begehrten zusammen in einen Distrikt eingetheilt zu werden, weil sie ein gemeinschaftliches Gemeindgut

besitzen. Diese Bittschrift wird an die allgemeine Eintheilungskommission gewiesen.

Die Bürger des Bezirkgerichts Zollikofen wünschen, daß die Bürger der Gemeinde Arberg mit ihrem Begehrten die Gerichtsstelle nach Arberg zu verlegen, abgewiesen werden möchten. Diese Bittschrift wird an die allgemeine Eintheilungskommission gewiesen.

Die Religionsdiener des Kapitels von Peterlingen theilen ihre Bemerkungen über die Art der Erwählung der Pfarrer mit. Dieser Gegenstand wird an die Pfarrerewählungskommission gewiesen.

Joseph Pfister, der sich nun seit 23 Jahren in der Schweiz aufhält, begehrte, daß ihm durch ein Dekret das Bürgerrecht gegeben werde, weil ihn die Gemeinde Trimbach im Kanton Solothurn verjagen wolle. Diese Bittschrift wird ans Direktorium gewiesen.

Senat.

Die Krankheit eines der Herausgeber ist an dem Zurückleiben der Sitzungen des Senates Schuld; wir werden sie nun mit möglichster Beschleunigung nachliefern.

Im XVIIIten Stück ist die Senatsitzung vom 8ten November jünger Weise unter dem Datum des 7ten geliefert worden; wir müssen also die letztere nachholen.

Senat, 7. November.

Präsident: Bertholleit.

Errauer verlangt und erklärt im Namen der Feodalcommission Bewilligung, ihren Bericht, der heute hätte gemacht werden sollen, morgen erst vorzulegen.

Der Beschluß, welcher den ersten Abschnitt der Einrichtung der Municipalitäten, enthält, wird verlesen und dringend erklärt. — Man verlangt eine Commission. Horn rob will eine solche, die aber aus 7 bis 9 Mitgliedern bestehen und in deren Auswahl man auf die verschiedenen Interessen der Kantone Rücksicht nehmen soll. Lüthi v. Sol. will beim Neglement bleiben; das Eigenthum sey in jedem Kanton von gleicher Natur; und die Grundsätze, die uns darüber leiten sollen, seien von Gott in unser aller Herzen eingepflanzt. Zäslin ist gleicher Meinung. Eine Commission von 5 Mitgliedern, die aus den B. Lüthi v. Sol., Meyer v. Arbon, Errauer, Bay und Müret besteht, soll in 6 Tagen berichten.

Der Beschluß über die, den durch Feuer, Wasser und Viehseuche Beschädigten zu leistende Unterstützung, wird zum erstenmal verlesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Politische Vorschläge.

III.

Über die Nothwendigkeit eines Entscheidungstribunals in Streitigkeiten zwischen den höchsten Gewalten.

Es gehört zur Sicherheit eines Volks vornehmlich auch dieses, daß einheimischen Streitigkeiten, aus welchen leicht bürgerliche Kriege entstehen können, auf alle mögliche Weise vorgebogen werde. Nun könnten in unserem Staat wohl nicht leicht gefährlichere Streitigkeiten entstehen, als diejenigen wären, die sich zwischen den höchsten Gewalten erhöben. Wenn, z. B. die gesetzgebenden Räthe etwas für ihre Versammlung ziehen, welches das Direktorium unter sich zu haben glaubt und beide Gewalten hartnäckig auf ihrer Meinung beharren, wie weitausgehend würde in Kurzem die Zweitacht werden? Wie gefährlich wäre es, einen Streit zu führen, für welchen die Konstitution keinen Richter angibt? Und wenn nun die Legislatur unter dem Titel: Gesetze zu machen komme ihr zu, und das Direktorium unter dem Angeben, es müsse die Konstitution handhaben, die einmal gefasste Meinung durchsetzen wollte, müßte man nicht die bedenklichsten Revolutionsauftritte besorgen? Und um wie Vieles würde die Gefahr vergrößert, wenn noch vollends das Volk an einem solchen Streit Anteil nehmen und sich für und wider interessiren würde? Dergewegen ist es nöthig in den Tagen der Eintracht Vorkehrungen wider die Zweitacht zu treffen und nicht erst das Uebel selbst abzuwenden.

Datum sollte:

I. Jede Versammlung jedes Kantons ein Mitglied erwählen, deren Gesamtheit ein Entscheidungstribunal in Streitigkeiten zwischen den höchsten Gewalten ausmachen würde.

II. Dieses Tribunal müßte so unabhängig als möglich von allen andern Gewalten seyn, also seinen Präsidenten selbst erwählen und zur Vermeidung alles fremdartigen Einflusses seine Sitzungen wenigstens 8 Stunden von dem Wohnsitz der übrigen höchsten Gewalten entfernt halten. Auch soll weder das Direktorium noch die Legislatur das Recht haben, diesem Tribunal seine Sitzungen zu untersagen, oder über dieselben zu disponieren.

III. Dieses Tribunal würde in erster und letzter Instanz entscheiden:

1. In Streitigkeiten zwischen den gesetzgebenden Räthen und dem Direktorium.
2. In Uneinigkeiten zwischen den gesetzgebenden Räthen und dem obersten Gerichtshof.
3. In Handeln zwischen dem Direktorium und dem obersten Gerichtshof.